

Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen
Herausgeber: Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere
Band: 30 (1957)
Heft: 12

Artikel: Der Aufbau des Zivilschutzes in der Schweiz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-562940>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Grauenhaft ist das Bild verwüsteter Städte. Der Zivilschutz kann weder Krieg noch Bombardierungen vermeiden, aber wenn die Bevölkerung weiss, wie sie sich bei Luftangriffen zu verhalten hat, so können die Verluste reduziert werden.

Die Verordnung des Bundesrates vom 26. Januar 1954 schuf die Grundlage für den Aufbau ziviler Schutz- und Betreuungsorganisationen in den grösseren Ortschaften und Betrieben. Sie stützt sich auf einen Bundesbeschluss aus dem Jahre 1934, der damals als dringlich erklärt und damit dem Referendum entzogen wurde. Für die baulichen Massnahmen ist der Bundesbeschluss betreffend den baulichen Luftschutz vom 21. Dezember 1950 massgebend, der den Einbau von Schutzräumen in Neubauten und grösseren Umbauten der Kellerräume in bestehenden Liegenschaften obligatorisch erklärt.

Angesichts der Notwendigkeit, den Zivilschutz durch ein Bundesgesetz umfassend und dauernd zu ordnen und für dieses Gesetz in der Bundesverfassung eine einwandfreie Grundlage zu schaffen, beantragte der Bundesrat der Bundesversammlung im Mai 1956, einen besonderen Verfassungsartikel über den Zivilschutz gutzuheissen und der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten. Schon im Dezember 1956 wurde der entsprechende Verfassungsartikel von den beiden Räten genehmigt. In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 3. März 1957 wurde die Vorlage jedoch knapp verworfen.

Im April 1957 stellte der Bundesrat in einem Kreisschreiben an die Kantonsregierungen fest, dass die bis-

Der Aufbau des Zivilschutzes in der Schweiz

herigen Erlasse über den Zivilschutz trotz dem negativen Ausgang der Volksabstimmung in Kraft bleiben. Im Juni unterbreitete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den Kantonen und interessierten Organisationen einen «Vorentwurf zu einem Bundesbeschluss über die vorläufige Ordnung des Zivilschutzes», dessen Zweck es sein soll, den veralteten Bundesbeschluss von 1934 zu ersetzen und den weiteren Ausbau des Zivilschutzes während 5 Jahren, das heisst bis zum Inkrafttreten einer definitiven Ordnung, zu ermöglichen.

Die Hauptmittel zur Verwirklichung des Zivilschutzes sind:

- a) Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren und Schutzmöglichkeiten.
- b) Schutzräume.
- c) Brandschutz (Entrümpelung, Löschgeräte usw.).
- d) Schutz gegen atomische, bakteriologische und chemische Einwirkungen.
- e) Hilfe für Verletzte, Gebrechliche und Kranke.
- f) Schutz gegen Überflutungen (Wasseralarm).
- g) Sorge für Obdachlose und Hilflose.
- h) Aufrechterhaltung lebenswichtiger Betriebe.
- i) Verlegung von Bevölkerungsteilen in weniger gefährdete Quartiere und benachbarte Gebiete.
- k) Alarmierung.
- l) Verdunkelung.

Eine solche Schutz- und Betreuungsorganisation dient auch Friedenszwecken, sei es als Katastrophenhilfe oder sei es durch Anwendung der erworbenen Kenntnisse bei Unglücksfällen.

Wer wird der kollektiven Zivilschutzpflicht unterstellt?

- a) Alle Gemeinden, die in geschlossener Siedlung mindestens 1000 Einwohner aufweisen, werden als zivilschutzpflichtig erklärt. Es können aber auch Gemeinden mit weniger Einwohnern infolge ihrer militär-politischen Bedeutung als zivilschutzpflichtig erklärt werden.
- b) Betriebe, Spitäler, Anstalten und Verwaltungen von mindestens 50 Personen haben eine eigene Betriebsschutzorganisation aufzustellen.

Leitung und Kader der Schutz- und Betreuungsorganisationen der Gemeinde

Die Schutz- und Betreuungsorganisationen der Gemeinde bedürfen einer einheitlichen Leitung und der Führung durch ausgebildete Kader. Diese müssen bereits in Friedenszeiten rekrutiert und ausgebildet werden. Im Moment der Gefahr ist es zu spät, noch entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Als verantwortlicher Leiter steht der zivilen Organisation der Ortschef vor. Er sollte, wenn möglich, Mitglied der Gemeindeverwaltung sein, damit er dank seiner Kenntnisse die Führung der Organisation übernehmen und

die ihm gestellten Aufgaben überblicken kann. Dem Ortschef sind folgende Organisationen unterstellt:

1. Die Hauswehren.
2. Die örtliche Schutzorganisation.
3. Die betrieblichen Schutzorganisationen.

Die örtlichen und betrieblichen Schutzorganisationen gliedern sich in folgende Dienstzweige:

- a) Alarm, Beobachtung und Verbindung.
- b) Kriegsfeuerwehr.
- c) Sanität.
- d) Technischer und ABC-Dienst (Atom, bakteriologischer und chemischer Dienst).
- e) Obdachlosenfürsorge.

Für kleinere örtliche und betriebliche Schutzorganisationen kann die Gliederung auf die Dienstzweige Alarm und Beobachtung, Kriegsfeuerwehr und Sanität beschränkt werden. Diese Dienstzweige werden durch Dienstchefs organisiert und geleitet, die dem Stab der Ortsleitung angehören. Der Ortschef ordnet die erforderlichen Massnahmen an, sorgt für deren Durchführung und die Zusammenarbeit der ihm unterstellten Hilfskräfte. Er wird dabei von den Dienstchefs und den Quartier- und Blockchefs der Hauswehren unterstützt.

Freiwillige und obligatorische Mitwirkung im Zivilschutz

Der Zivilschutz ist in starkem Masse auf die Mitwirkung der Frauen angewiesen. Da sich die in der Bundesverfassung verankerte Wehrpflicht nur auf männliche Schweizerbürger bezieht, eine auf die Hauswehren beschränkte zivile Dienstpflicht der Frauen in der Volksabstimmung vom März 1957 aber abgelehnt wurde, können die Frauen heute nur auf der Grundlage der Freiwilligkeit zum Dienst im Zivilschutz herangezogen werden. Für die Männer hingegen besteht die Dienstpflicht auch im Zivilschutz, sofern sie nicht militärdienstlich beansprucht oder gesundheitlich verhindert sind.

Die Grundpfeiler des Zivilschutzes sind:

- a) Die Selbstschutzmassnahmen der Bevölkerung.
- b) Der bauliche Schutz.
- c) Die öffentliche Hilfe.

a) Der Selbstschutz

Es muss unserer Bevölkerung klar sein, dass sie ihr Schicksal zum grössten Teil selbst in der Hand hat und ihr von der öffentlichen Hand nur geholfen werden kann, wenn sie durch ihre eigenen Massnahmen und ihr Verhalten alles getan hat und tut, den ersten Schlag eines Luftangriffes zu überstehen. Die Selbstschutzorganisationen sind die Hauswehren. Sie sind dazu da, die entstehenden kleinen

Kleinbrände werden von den Hauswehren selbst gelöscht. Aus vielen kleinen Feuern, gegen die niemand vorgeht, können katastrophale Grossbrände entstehen.



Brände im Keime zu ersticken. Sie sorgen für die Befolgung der Vorschriften betreffend den Zivilschutz im Haus, für den rechtzeitigen Bezug von Schutzräumen, für die Ruhe und Ordnung im Schutzkeller sowie für die Bereitstellung und den evtl. Einsatz der Selbstschutzgeräte, wie Eimerspritzen, Löschgeräte, für die Anlegung von Wasservorräten, die Bereitstellung von Verbandmaterial für erste Hilfeleistung usw.

Die Arbeit der Hauswehrleute besteht nicht nur in der Löschung beginnender kleiner Brände, sie haben vielmehr auch andere Funktionen, wie die Hilfeleistung an Verletzten, Rettung von Gefährdeten und Verhütung einer Panikstimmung, wobei ein ruhiges Verhalten und die sachgemässe Pflichterfüllung von grosser Wichtigkeit sind.

b) Der bauliche Schutz

Es gibt die verschiedensten Schutzmöglichkeiten: Das Einmännloch, der Stollen im Garten, der Deckungsgraben, oder Schutzräume im Haus oder benachbarten Berghang. Sie alle sind nötig oder zum mindesten wünschenswert, je nach den örtlichen Verhältnissen und den gegebenen Möglichkeiten.

Vor allem aber muss für einsturz sichere Keller gesorgt werden, sowohl in den einzelnen Gebäuden, wie unter öffentlichen Plätzen und Anlagen.

Der einsturz sichere Keller, sofern er volltreffersicher ist, kann ein absoluter Schutz sein.

Wichtig ist, dass diese Schutzräume zwei, eventuell drei Ausgänge besitzen. Beim Keller im Haus wird vor allem der Fluchtweg, der durch die Mauerdurchbrüche von Haus zu Haus geschaffen wird, ein wichtiger Rettungsfaktor sein.

c) Die öffentliche Hilfe

Sie erfolgt durch die Aufstellung, Organisation und Ausbildung von Schutz- und Betreuungsorganisationen in der Gemeinde. Diese Organisationen gliedern sich in folgende Dienste:

Alarm, Beobachtung und Verbindung

Äusserst wichtig ist ein rechtzeitiger Alarm. Ein gutes Alarmsystem wird gerade für unser Land von grösster Wichtigkeit sein, da wir nur kurze Anflugszeiten von der Grenze in das Landesinnere haben. Bei guter Disziplin sollen in ca. 5 Minuten zwischen Alarm und Angriff 30–50% der Bevölkerung die Schutzkeller aufsuchen können; bei 10–15 Minuten werden sich bis 80% in Sicherheit begeben können, und bei mehr als 15 Minuten sollte die ganze Bevölkerung Zeit haben, die Schutzräume aufzusuchen. Dank einem Radarnetz und der direkten Alarmierung durch den Rundspruch sollte es möglich sein, einen Alarm rascher auszulösen, als dies in früheren Jahren möglich war.

Die Kriegsfeuerwehr

Sie dient als Ersatz für die Friedensfeuerwehr, deren Mannschaft bis zu 90% als armeeangehörig eingezogen sein wird und deshalb für eine Feuerbekämpfung den Gemeinden nicht mehr zur Verfügung stehen kann. Deshalb muss in allen Gemeinden eine Kriegsfeuerwehr organisiert werden. In den grösseren Städten wird ihr Rückgrat die Berufsfeuerwehr sein, die, soweit kriegsdispensiert, nicht einrücken muss. Organisation und Ausbildung werden möglichst ähnlich der Friedensfeuerwehr sein. Die Kriegsfeuerwehr wird überall dort eingesetzt werden, wo die Hauswehren den Feuersbrüchen nicht Meister werden können.

(Fortsetzung auf Seite 346)

Bundes, «Zivilschutz», nicht nur einige Aufklärungsschriften in grosser Auflage erschienen, sondern ein langgehegter Wunsch konnte seiner Verwirklichung näher gebracht werden: Ein Aufklärungsfilm über den Zivilschutz, der nächstes Jahr in allen Lichtspieltheatern des Landes anlaufen wird, konnte nach Überwindung der finanziellen Schwierigkeiten in Auftrag gegeben werden. Erwähnenswert sind auch die Beteiligung des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz an der grossen Armeeschau in Bern und die Vorbereitungen, welche bereits für die Vertretung an der SAFFA in Zürich 1958 getroffen wurden.

Der Schweizerische Bund für Zivilschutz ist für die Erfüllung seiner grossen und schönen Aufgabe, den Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen zum

Anliegen des ganzen Volkes zu machen, auf die Mitarbeit aller Eidgenossen angewiesen. Einzelmitglieder können sich für den bescheidenen Jahresbeitrag von Fr. 3.— einer der kantonalen Sektionen anschliessen; im Jahresbeitrag ist die Zustellung der Zeitschrift «Zivilschutz» eingeschlossen. Verbände und Vereinigungen, die auf kantonalem oder eidgenössischem Boden ihren Teil zur Erfüllung der Forderungen eines kriegsgenügenden Zivilschutzes beitragen wollen, können sich als Kollektivmitglieder dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz oder einer seiner kantonalen Sektionen anschliessen. Das Zentralsekretariat, das sich an der Taubenstrasse 8 in Bern befindet, gibt gerne alle gewünschten Auskünfte.

-th.

(Fortsetzung von Seite 317)

Der Sanitätsdienst

Bei jedem Bombenangriff muss mit einem starken Anfall von Verletzten gerechnet werden. Aus diesem Grunde genügt auch hier die Gemeindesantität nicht mehr und muss durch eine Sanitätsorganisation ergänzt werden. Durch schnelles und sachgemässes Eingreifen können bei Angriffen die Verluste reduziert werden. Die Sanitätsorganisation wird die Betreuung der Sanitätsposten, der Sanitätshilfsstellen, der Operationsstellen, der Notspitäler, des Blutspendedienstes und des Transportdienstes übernehmen müssen.

Dem technischen und chemischen Dienst liegt es ob, für die rasche Behebung von Schadenfällen an Wasser-, Gas- und elektrischen Leitungen zu sorgen. Dass hierzu nur technisch geschultes Personal Verwendung finden kann, ist eine Selbstverständlichkeit. Deshalb werden den Gemeinden auf diesem Gebiete kriegsdienstbefreite Spezialleute zur Verfügung gestellt werden müssen. Auch für die Feststellung chemischer, bakteriologischer oder vor allem

radioaktiver Kampfstoffe müssen besondere «Spürtrups» aufgestellt und geschult werden.

Obdachlosenhilfe

Eine ganz grosse und wichtige Aufgabe erhalten die Leute von der Obdachlosenhilfe. Ihre Aufgabe beginnt mit der Dezentralisation von schulpflichtigen Kindern, Frauen mit Kindern unter 5 Jahren, Leuten über 60 Jahren, Kranken und Gebrechlichen usw. aus der gefährdeten Zone. Sehr wahrscheinlich ist die erste Aufgabe die Unterbringung in nächster Nähe, die Feststellung der Personalien, soweit dies möglich, Trost, Beruhigung und Verpflegung. Eine wichtige Aufgabe ist die Betreuung der Ausgebombten, Obdachlosen und allfälliger Flüchtlinge. Sie besteht in der Errichtung von Melde- und Auskunftsstellen, Sammel-, Verpflegungsstellen und Unterkunftsmöglichkeiten. Es gilt, die Fürsorge für Geschädigte zu übernehmen, diese mit lebenswichtigen Utensilien neu auszurüsten und für deren Weitertransport an sichere Orte zu sorgen.

Luzern 1958 Tag der Übermittlungstruppen

Postfach 847, Luzern 2

Tag der Übermittlungstruppen

Der Termin für die provisorischen Anmeldungen ist abgelaufen. Da aber noch nicht alle Sektionen ihre Meldungen dem Organisationskomitee zugesandt haben, muss der Anmeldetermin verlängert werden. Er ist nun endgültig auf den 12. Dezember

1957 festgesetzt. Kampfgericht und Organisationskomitee erwarten, dass dieser verlängerte Termin von allen Sektionen eingehalten wird, damit die Planungsarbeiten fortgesetzt werden können. Dies ist aber erst möglich, wenn die Anmeldungen sämtlicher Sektionen vorliegen. Die Sektionen werden gebeten, nicht nur die Anzahl ihrer Teilnehmer bekanntzugeben, sondern zugleich mitzuteilen, in welchen Disziplinen die Wettkämpfer sich beteiligen. Das ist notwendig, damit die entsprechende Anzahl Wettkampfplätze bereitgestellt und der Zeitplan berechnet werden kann.

Zentralvorstand und Organisationskomitee